

Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

„Geschlechtergerechte Weiterentwicklung der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW-Fortschreibung 2020 für Veränderungen nutzen“ (Drs. 19/1740):

I. Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Die Fraktion DIE LINKE hat am 28. Juni 2018 den Antrag (Drs. 19/1740) „Geschlechtergerechte Weiterentwicklung der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW-Fortschreibung 2020 für Veränderungen nutzen“ gestellt

„Die einzelbetriebliche Wirtschaftsförderung des Landes ist in ihrer Wirkung nicht geschlechtergerecht. Sie schafft und sichert nur in sehr geringem Maße Frauenarbeitsplätze. Dies ist in Initiativen mehrerer Fraktionen immer wieder betont worden (Wie schafft und sichert Wirtschaftsförderung Frauenarbeitsplätze? Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD, Drs. 18/1409 vom 27. Mai 2014; Wirtschaftsförderung des Landes geschlechtergerecht und arbeitsplatzorientiert weiterentwickeln, Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drs. 18/1570 vom 7. Oktober 2014; Sparsam, wirkungsarm, männerzentriert? Zur Bilanz der Wirtschaftsförderung nach dem Landesinvestitionsförderprogramm LIP und seiner Arbeitsplatzeffekte 2007 bis 2017, Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drs. 19/1637 vom 24. April 2018).

Eine wesentliche Ursache dafür sind die Vorgaben der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), aus der die einzelbetriebliche Wirtschaftsförderung des Landes überwiegend finanziert wird. Sie ist im Grundgesetz Artikel 91a und in einem entsprechenden Bundesgesetz verankert und wird von Bund und Ländern hälftig getragen. Die GRW fördert Investitionen in strukturschwachen Regionen. Die genauen Regelungen und Fördervoraussetzungen, der sogenannte Koordinierungsrahmen, werden regelmäßig vom „Koordinierungsausschuss“ weiterentwickelt. Im Koordinierungsausschuss sind die Länder mit je einer Stimme vertreten, die Stimmverteilung Bund-Länder ist paritätisch.

Die aktuelle Förderperiode der GRW, die 2014 begonnen hat, läuft 2020 aus. Auf der Basis von mehreren Evaluationsberichten und der Diskussion im Koordinierungsausschuss wird dann ein neuer Koordinierungsrahmen für die GRW beschlossen werden. Das Bundesland Bremen ist durch seinen Sitz im Koordinierungsausschuss an diesem Prozess beteiligt. Die Fortschreibung ist eine wichtige Gelegenheit, das Regelwerk der GRW so anzupassen, dass mehr Geschlechtergerechtigkeit erreicht wird. Ein Instrument der Wirtschaftsförderung, das Frauen in Arbeit und Wirtschaft strukturell benachteiligt, ist definitiv nicht mehr zeitgemäß und muss entsprechend verändert werden.

Grund der geringen Wirkung der GRW auf Frauenarbeitsplätze ist der Branchenzuschnitt. Die bisherigen Koordinierungsrahmen der GRW

schränken die Investitionsförderung auf Branchen mit einem hohen Exportanteil ein. In solchen Branchen wie Maschinenbau oder Großhandel sind überwiegend Männer beschäftigt. Die förderfähigen Branchen sind namentlich in einer „Positivliste“ aufgeführt. Zusätzlich gibt es noch eine „Negativliste“ von Branchen, die auf keinen Fall gefördert werden können (wie zum Beispiel Einzelhandel, Gesundheitswirtschaft, Transport, Unternehmensberatung). Dem liegt die Theorie zugrunde, dass strukturschwache Regionen vor allem durch die Ansiedlung von Exportbranchen entwickelt werden können, während die regionale Nachfrage sich durch Investitionsförderung nicht verändern lässt. In Zeiten der Digitalisierung reicht dieser Ansatz aber nicht mehr aus. So zum Beispiel, konkurrieren auch Unternehmen, die regionale Märkte bedienen, immer stärker mit überregionalen Anbietern und verlieren Arbeitsplätze, wenn sie nicht investiv Schritt halten.

In den letzten Jahren hat bereits eine gewisse Aufweichung der engen Fördervoraussetzungen begonnen, die aber nicht weit genug geht. So gilt für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht mehr, dass sie in einer der Branchen auf der Positivliste tätig sein müssen. Branchen der Negativliste sind jedoch weiterhin ausgeschlossen. Bis zu zehn Prozent der GRW-Mittel des Landes dürfen im Rahmen der „Experimentierklausel“ jenseits der allgemeinen Fördervoraussetzungen verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für die gewerbliche (einzelbetriebliche) Förderung. Bei der Weiterentwicklung der GRW sollten diese Tendenzen zur Öffnung konsequenter vorangetrieben werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine Novellierung der GRW einzusetzen, die eine höhere Wirksamkeit der GRW für die Schaffung und Sicherung von Frauenarbeitsplätzen gewährleistet.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, insbesondere darauf hinzuwirken, dass
 - a) die Festlegung konkreter Branchen in der Positivliste entweder aufgegeben oder so erweitert wird, dass die Branchenliste nicht mehr vorrangig auf Branchen ausgerichtet ist, in denen überwiegend Männer beschäftigt sind;
 - b) es keine Negativliste für die Förderung von KMU mehr gibt;
 - c) die gewerbliche Förderung nicht mehr von der Experimentierklausel ausgeschlossen ist;
 - d) kritisch überprüft wird, ob angesichts der Digitalisierung des Handels und der zunehmenden Konkurrenz der regional ausgerichteten Wirtschaft mit überregionalen Anbietern, die überkommenen theoretischen Grundlagen der bisherigen Koordinierungsrahmen (Primäreffekt/Exportbasis-Theorie) noch zeitgemäß sind.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ihr bis zum Frühjahr 2019 darüber zu berichten.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 30. August 2018 den Antrag zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (federführend) und den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau überwiesen.

Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau hat in seiner Sitzung am 7. Februar 2019 den Antrag beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau empfiehlt der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen mehrheitlich den Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28. Juni 2018 (Drs. 19/1740) abzulehnen.

Der Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau vom 7. März 2019 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt

Die folgende Berichterstattung weicht im Interesse einer besseren Lesbarkeit von der Reihenfolge der gestellten Fragen ab. Dies wird im Folgenden entsprechend gekennzeichnet.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen berichtet der Bremischen Bürgerschaft wie folgt:

Die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionsmaßnahmen erfolgt im Land Bremen im Rahmen des Landesinvestitionsförderprogramms (LIP 2014). Das LIP ist das zentrale und etablierte Instrument, um Investitionsmaßnahmen in das Land Bremen zu lenken, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu steigern und die Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Lande Bremen zu initiieren. Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat fortlaufend Beschlüsse zur Fortentwicklung des LIP gefasst, zuletzt siehe Vorlage 19/384 L für die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Fortschreibung des LIP 2014 mit Wirkung vom 7. Februar 2018. Ferner wird der Deputation jährlich über die Investitionsförderung im Land Bremen berichtet, zuletzt Jahresbericht 2017 für die Deputationssitzung am 13. Juni 2018 (Vorlage 19 / 530-L).

Zu 2a):

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Festlegung konkreter Branchen in der Positivliste entweder aufgegeben oder so erweitert wird, dass die Branchenliste nicht mehr vorrangig auf Branchen ausgerichtet ist, in denen überwiegend Männer beschäftigt sind.

Die maßgebliche Komponente des LIP 2014 ist die Investitionsförderung nach der - auf Grundlage eines Bundesgesetzes eingerichteten - Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Ziel der GRW ist es, Regionen in ihrer aufholenden ökonomischen Entwicklung zu unterstützen. Sie basiert auf der Stärkung der regionalen Exportbasis strukturschwacher Regionen, wodurch zusätzliche Nachfrage, Arbeitsplätze und Einkommen generiert werden sollen. Dieser sogenannte Primäreffekt tritt nur bei Betrieben ein, die im interregionalen Wettbewerb stehen und zwischen einem Standort im Förder- oder im Nichtfördergebiet wählen können. Der Investitionszuschuss soll die Standortnachteile strukturschwacher Regionen ausgleichen, weshalb nur denjenigen Unternehmen eine Förderung gewährt wird, die in Konkurrenz mit Betrieben stehen, die von den günstigeren Standortbedingungen außerhalb des Fördergebietes profitieren.

Geförderte Investitionsvorhaben sollen in der Lage sein, das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer zu erhöhen, indem zusätzliche Einkommensquellen aus dem so genannten überregionalen Absatz generiert werden. In Regionen mit einem Entwicklungsrückstand erhofft man sich von dieser Art der Förderung nachhaltige Impulse von investierenden Unternehmen auf die regionale Entwicklung.

Der zwischen Bund und Ländern abgestimmte Koordinierungsrahmen der GRW-Förderung legt basierend auf der Exportbasistheorie die Förderungsschwerpunkte maßgeblich mittels einer sogenannten Positivliste fest.

Förderungswürdig sind deshalb Betriebstätten, die einen überwiegend überregionalen Umsatz nachweisen können. Der Nachweis kann über die Zugehörigkeit zu einer Branche, die in der sogenannten Positivliste aufgeführt ist, erfolgen, weil davon ausgegangen wird, dass diese Branche ihrer Art nach überregional ausgerichtet ist. Für Betriebsstätten, die nicht unter die Positivliste subsumiert werden können und nicht wegen ihrer Branchenzugehörigkeit von der Förderung ausgeschlossen sind (Negativliste),

kann der Nachweis im Einzelfall erfolgen (überwiegend Umsätze über 50 km vom Sitz der Betriebsstätte).

Die Hauptschwerpunkte der Investitionsförderung liegen demnach auf dem produzierenden Gewerbe (zum Beispiel Maschinenbau, Fahrzeugbau und Zulieferer, Metallverarbeitung, Elektrotechnik oder Kunststoffzeugnisse) und auf überwiegend unternehmensnahen Dienstleistungen (um Beispiel Logistik, IT- und Kommunikationsdienstleistungen, Ingenieurdienstleistungen, Groß- und Versandhandel). In den genannten Branchen konzentrieren sich ausweislich der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Land Bremen männliche Beschäftigte mit einem Prozentanteil von rund 75 Prozent. Dieses Verhältnis spiegelt sich auch in den Jahresstatistiken des LIP wider. Die durch die GRW-Förderung adressierten Branchen korrelieren in Bremen in hohem Maße mit den Clustern und den Industriekernen.

Die Anwendung der Positivliste ist im Kontext der nationalen Regionalförderung bewährt und dient neben der Erfüllung der zuvor dargestellten Begründung für die GRW-Förderung auch der Verwaltungsvereinfachung. Sie wird derzeit weder vom Bund noch von den anderen Bundesländern in Frage gestellt.

Makroökonomische Studien zeigen, dass die GRW-Förderung in den Förderregionen einen signifikant positiven Einfluss auf die Investitionstätigkeit, Beschäftigung und regionale Wirtschaftsleistung aufweist.

Zu 2b):

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, insbesondere darauf hinzuwirken, dass es keine Negativliste für die Förderung von KMU mehr gibt.

Die GRW-Förderung ist als zusätzliche Hilfe anzusehen und dient nicht dazu, andere öffentliche Finanzierungsquellen zu ersetzen (Subsidiaritätsprinzip). Sie stellt eines von vielen Förderprogrammen (unter anderem FEI, PFAU, AUF, Messförderung, LuRaFo) des Landes Bremen dar und soll nicht in Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen treten. Sie wird daher für Investitionsmaßnahmen eingesetzt, die eine besondere Anstrengung für das geförderte Unternehmen bedeuten. Überwiegend regional ausgerichtete Branchen (wie zum Beispiel Einzelhandel oder Gastronomie) sind dabei von der Förderung ausgeschlossen. Auch werden keine unternehmerischen Tätigkeiten gefördert, die aus anderen öffentlichen Finanzierungsquellen (zum Beispiel Beiträgen der Sozialversicherungen) gespeist werden (daher in diesem Kontext Ausschluss von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien und ähnlichem).

In der ergänzenden KMU-Förderung des Landes müssen die hier geförderten Unternehmen - im Unterschied zur GRW-Förderung - bereits jetzt keinen überregionalen Umsatz nachweisen. Auch sind für die GRW-Förderung geltenden Förderausschlüsse zum Beispiel für das Baunebengewerbe, für Spedition und Lagerei und für das Druckgewerbe aufgehoben.

Zu 2c):

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, insbesondere darauf hinzuwirken, dass die gewerbliche Förderung nicht mehr von der Experimentierklausel ausgeschlossen ist.

Im Rahmen der Experimentierklausel können die Länder bis zu zehn Prozent ihrer jährlichen GRW-Fördermittel für Maßnahmen einsetzen, die nicht im Koordinierungsrahmen vorgesehen sind. Die Experimentierklausel kann aber generell nicht zur Förderung von Maßnahmen genutzt werden, die im Koordinierungsrahmen als nicht förderfähig definiert werden. Daher ist die Förderung von ansonsten nicht GRW-förderfähigen gewerblichen Investitionen von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

Zu 2d):

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, insbesondere darauf hinzuwirken, dass kritisch überprüft wird, ob angesichts der Digitalisierung des Handels und der zunehmenden Konkurrenz der regional ausgerichteten Wirtschaft mit überregionalen Anbietern, die überkommenen theoretischen Grundlagen der bisherigen Koordinierungsrahmen (Primäreffekt/Exportbasis-Theorie) noch zeitgemäß sind.

Aus Sicht des Senats ist die Exportbasis-Theorie als wirtschaftswissenschaftliche Grundlage für den Koordinierungsrahmen der GRW noch zeitgemäß. Dieses wird in der wissenschaftlichen Diskussion grundsätzlich bestätigt. Auch wenn es vereinzelt Kritik an der Theorie gibt, wird sie auch in jüngeren Veröffentlichungen als eine von mehreren maßgeblichen Ansätzen benannt und innerhalb eines Mix weiterhin empfohlen.

Die der nationalen Regionalförderung (GRW) zugrundeliegende Exportbasistheorie ist eine von mehreren Ansätzen zur Regionalentwicklung. Weitere sind beispielsweise der Cluster-Ansatz, die Intelligente Spezialisierung oder die Schaffung innovativer und kreativer Milieus. Für eine umfassende regionale Strukturförderung werden verschiedene regionalwirtschaftliche Modelle zu einem Wirkungszusammenhang integriert, wie es auch in Bremen bereits geschieht (zum Beispiel Cluster-Strategie, Regionale Intelligente Spezialisierung). Die unterschiedlichen Ansätze finden ihre Entsprechung in bestehenden Strategien und ihre Umsetzung in europäischen, nationalen und Landesförderprogrammen. So finden beispielsweise die Intelligente Spezialisierung und die Clusterstrategie Eingang in die Innovationsförderung im Rahmen des EFRE-Programms.

Die Diskussion zum Thema zunehmende Digitalisierung des Handels und die Auswirkungen auf die Investitionsförderung wurde in den letzten Jahren auch schon in anderen Bundesländern geführt. Nach Abgleich der Förderrichtlinien in Nord- und Nordostdeutschen Bundesländern hat alleine Sachsen-Anhalt eine Spezialregelung eingeführt, nach der bei Investitionen für den überregionalen Versandhandel als Untergrenze immer mindestens 15 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden müssen. Allerdings ist der Frauenanteil bei überregional tätigen Groß- und Versandhandelsunternehmen in der Nähe von 50 Prozent, sodass ein möglicher Förderausschluss des überregionalen Versandhandels kein Beitrag zur Erhöhung der Frauenquote bei GRW geförderten Unternehmen wäre.

Zu 1):

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine Novellierung der GRW einzusetzen, die eine höhere Wirksamkeit der GRW für die Schaffung und Sicherung von Frauenarbeitsplätzen gewährleistet

Aus den zuvor dargestellten Ausführungen folgt, dass bei der gewerblichen Investitionsförderung im Rahmen der GRW eine rein quantitative Betrachtung des Themas Geschlechtergerechtigkeit nicht sinnvoll ist. Auch eine alleinige Fokussierung auf die betriebliche Investitionsförderung ist nicht zielführend, sie ist nicht die geeignete Interventionsebene um mehr Geschlechtergerechtigkeit herzustellen.

Der Forderung, mehr Frauenarbeitsplätze durch eine Abkehr von der Exportbasistheorie fördern zu können, sollte aus den genannten Gründen nicht nachgegeben werden, weil diese im Rahmen der GRW-Förderung ein wichtiges regionalwirtschaftliches Förderelement darstellt. Nicht die Negierung der Förderung der in der Positivliste aufgeführten Unternehmensbereiche, sondern die Erhöhung des Frauenanteils in eben diesen Branchen ist der richtige Ansatzpunkt.

Um den Frauenanteil im produzierenden Gewerbe und den unternehmensnahen Dienstleistungen zu erhöhen, sollte Bremen entsprechende

Bundesinitiativen unterstützen und auf Landesebene prüfen, inwieweit im Rahmen der zu aktualisierenden Fachkräftestrategie weibliche Arbeitskräfte für eben diese Bereiche mobilisiert werden können.

Um Frauenarbeitsplätze im Land Bremen stärker zu fördern, bedarf es gegebenenfalls einer Analyse, inwieweit den bereits existierenden Wirtschaftsförderungsinstrumenten Elemente zur gezielten Förderung der Frauenarbeitsplätze fehlen, oder ob der Gesamtmix der Regionalförderungsinstrumente durch weitere Maßnahmen komplettiert werden müsste. Dazu sollen nach der Diskussion im Ausschuss für die Gleichstellung der Frau am 7. Februar 2019 insbesondere folgende Maßnahmen geprüft werden, um eine geschlechtergerechte Wirkung in der einzelbetrieblichen Wirtschaftsförderung des Landes Bremen zu erhöhen:

1. Optimierung der Kommunikation und eine besondere Ansprache von Unternehmerinnen und Initiativen, um diese stärker an den Förderinstrumenten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung zu beteiligen, vor allem im Hinblick auf Investitionen in frauengeführte Unternehmen.
2. Prüfung der Wirksamkeit einer möglichen Erhöhung der Bonuszahlungen bei Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Frauen.
3. Konzipierung neuer Instrumente für geschlechtergerechte Wirtschaftspolitik auch über die gewerbliche Investitionsförderung hinaus. Dabei sollen gute Instrumente anderer Bundesländer auf ihre Übertragbarkeit nach Bremen geprüft werden.

II. Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen empfiehlt der Bürgerschaft (Land) den Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28. Juni 2018 (Drucksache 19/1740) abzulehnen.

Ausschuss für die Gleichstellung der Frau
- Vorsitzende -

Haus der Bürgerschaft | Am Markt 20 | 28195 Bremen

An den Vorsitzenden der staatlichen Deputation für
Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Herrn Jörg Kastendiek
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

über
Herrn Brunßen

Haus der Bürgerschaft
Postfach 10 69 09
28069 Bremen
Tel. (0421) 361-4555
Fax. (0421) 361-12492
www.bremische-buergerschaft.de

Auskunft erteilt: Dr. Stefanie Petersen

Tel. (0421) 361-12354
PC-Fax (0421) 496-12354
E-Mail: stefanie.petersen@buergerschaft.bremen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Pe

Datum
7. März 2019

Antrag der Fraktion DIE LINKE“ Geschlechtergerechte Weiterentwicklung der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW-Fortschreibung 2020 für Veränderungen nutzen“ Drs. 19/1740)

Sehr geehrter Herr Kastendiek,

die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 30. August 2018 den Antrag der Fraktion DIE LINKE“ Geschlechtergerechte Weiterentwicklung der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW-Fortschreibung 2020 für Veränderungen nutzen“ Drs. 19/1740) zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (federführend) und den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau (mitberatend) überwiesen.

I. Bericht

1. Inhalt des Antrags

In dem Antrag wird festgestellt, dass die einzelbetriebliche Wirtschaftsförderung des Landes Bremen in ihrer Wirkung nicht geschlechtergerecht sei. Sie schaffe und sichere nur in sehr geringem Maße Frauenarbeitsplätze. Eine wesentliche Ursache dafür seien die Vorgaben der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“, aus der die einzelbetriebliche Wirtschaftsförderung des Landes überwiegend finanziert werde. Die aktuelle Förderperiode der GRW

laufe 2020 aus. Die Fortschreibung sei eine wichtige Gelegenheit, das Regelwerk so anzupassen, dass mehr Geschlechtergerechtigkeit erreicht werde. Grund der geringen Wirkung der GRW auf Frauenarbeitsplätze sei der Branchenzuschnitt.

Die Fraktion DIE LINKE fordert in ihrem Antrag, dass die Bürgerschaft (Landtag) beschließen möge.

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine Novellierung der GRW einzusetzen, die eine höhere Wirksamkeit der GRW für die Schaffung und Sicherung von Frauenarbeitsplätzen gewährleistet.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, insbesondere darauf hinzuwirken, dass a. die Festlegung konkreter Branchen in der Positivliste entweder aufgegeben oder so erweitert wird, dass die Branchenliste nicht mehr vorrangig auf Branchen ausgerichtet ist, in denen überwiegend Männer beschäftigt sind;
b. es keine Negativliste für die Förderung von KMU mehr gibt;
c. die gewerbliche Förderung nicht mehr von der Experimentierklausel ausgeschlossen ist;
d. kritisch überprüft wird, ob angesichts der Digitalisierung des Handels und der zunehmenden Konkurrenz der regional ausgerichteten Wirtschaft mit überregionalen Anbietern, die überkommenen theoretischen Grundlagen der bisherigen Koordinierungsrahmen (Primäreffekt/Exportbasis-Theorie) noch zeitgemäß sind.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ihr bis zum Frühjahr 2019 darüber zu berichten.

2. Beratung im Ausschuss

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2019 beschlossen, zu dem Antrag eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senators für Wirtschaft Arbeit und Häfen für die Sitzung am 7. Februar 2019 einzuladen, um sich die Situation erläutern zu lassen.

In der Sitzung wird seitens des Ressorts vorgetragen, dass die nunmehr 50 Jahren bestehende Förderung sich bewährt habe und kontinuierlich weiterentwickelt werde. Sie fuße auf der Stärkung des endogenen Potentials in den Regionen und der Stärkung strukturschwacher Regionen durch Subventionen an Unternehmen, welche im Kontext der GRW limitiert erlaubt seien. Die Subventionen ergäben im Wettbewerb strukturschwächerer mit strukturstärkeren Regionen nur Sinn, wenn in den strukturschwachen Gebieten zusätzliches Einkommen und Arbeitsplätze generiert werden könnten. Umverteilungen innerhalb strukturschwacher Gebiete seien jedoch nicht zielführend. Daraus resultiere das Kriterium des Primäreffektes, das den zentralen und beständigen Baustein der Gemeinschaftsaufgabe darstelle. Nur Branchen, die den Primäreffekt erfüllten, zählten zu den förderfähigen.

Auch das Landesinvestitionsförderprogramm (LIP) habe zwei Komponenten: Es stelle einerseits eine Konkretisierung der GRW bezogen auf den Standort Bremen dar, wobei Bremen Einschränkungen vornehmen oder Schwerpunkte setzen, jedoch nicht über die bundesweit geltenden Regelungen der GRW hinausgehen könne. Zudem gebe es die Komponente Mittelstandsförderung, durch die kleinen und mittleren Unternehmen Nachteile gegenüber größeren Unternehmen ausgeglichen

werden dürften. Genaues regle ein europäischer Rahmen, für den die gleichen Modifizierungsmöglichkeiten gälten wie für den Zweig der GRW.

Bei der Förderung von Frauenarbeitsplätzen müsse man sich innerhalb des dargestellten Regelwerks bewegen. Spielräume seien in der Vergangenheit genutzt worden, beispielsweise mit der Bonusförderung oder der Fördermöglichkeit „besonderer Struktureffekt“, sie seien aber nur begrenzt wirksam. Für grundlegende Änderungen der Gemeinschaftsaufgabe, wie sie in dem Antrag der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagen würden, sehe man wenig Erfolgsaussichten.

Da sich beide Instrumente an Unternehmen richteten, werde darauf geachtet, dass es nicht zu widersprüchlichen Förderungen komme. Daher seien beide unter dem Dach des LIPs zusammengefasst.

Die Positivliste umfasse alle Branchen, die voraussichtlich den Primäreffekt erfüllten und somit förderfähig seien. An verschiedenen Stellen, beispielsweise im Bund-Länder-Unterausschuss oder unter den Förderreferenten und -referentinnen der Bundesländer, sei der Primäreffekt besprochen worden, der Bund halte jedoch an ihm fest. Auch wolle kein anderes Bundesland ihn antasten.

Der Befund, dass in der Positivliste der Anteil an Frauenarbeitsplätzen gering ausfalle, sei korrekt. Wolle man sich aber auf der Bund-Länder-Ebene dafür einsetzen, das Kriterium des Primäreffektes und somit die Positivliste zu öffnen oder abzuschaffen, führe das zu einer gewissen Beliebigkeit in der Förderung. Der Hebel des Standortnachteils zwischen Regionen würde geschwächt, die Förderung breiter und der Branchenwettbewerb innerhalb einer Region eventuell zusätzlich angetrieben.

Wolle man hingegen bestimmte Branchen wie den Einzelhandel oder das Hotelgewerbe in Bremen unterstützen, stelle sich die Frage, ob es der richtige Weg sei, Frauenarbeitsplätze nur quantitativ und nicht qualitativ zu fördern. In diesen Bereichen handele es sich oft um prekäre Arbeitsplätze, daher seien viele Unternehmen aus regionalwirtschaftlicher Sicht und gemessen an den Kriterien guter Arbeit des LIPs nicht förderbar.

Ein anderer Ansatz sei, die Elemente Bonusförderung und „besonderer Struktureffekt“ auf Landesebene durch ein weiteres Instrument zu ergänzen. Für diesbezügliche Anregungen sei das Ressort offen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE sowie die vom Ressort dargestellte Situation wurden im Ausschuss sehr intensiv und lösungsorientiert diskutiert.

Die Fraktion DIE LINKE macht ihre Position neben ihrer Darlegung im Antrag in einem gesonderten Bericht deutlich, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

Die Fraktion der SPD stimmt der Fraktion die LINKE zu, dass eine geschlechtergerechtere Wirtschaftsförderung wünschenswert sei. Sie glaube aber nicht, dass man Unternehmen aus strukturstarken in strukturschwächere Regionen locken könne, indem man frauendominierte Branchen in die Förderung einbeziehe. Andere Bereiche wie der Digitalisierungs- oder Gesundheitssektor mit ihren qualifizierten Arbeitsplätzen müssten jedoch gestärkt werden.

Die Bonusförderung habe nicht das gewünschte Ergebnis gebracht. Sie wünsche sich, gemeinsam Strategien zu entwickeln, wie Frauen für gut bezahlte Stellen in den vom Fachkräftemangel betroffenen Betriebe begeistert werden könnten. Darüber hinaus rege sie einen Wirtschaftsdialog an, um gemeinsame Leitlinien von Verwaltung, Politik und Unternehmen zu entwickeln.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betont, dass die Wirtschaftspolitik im Land Bremen geschlechtergerechter und für Frauen positiver aufgestellt werden sollte. Sie möchte gerne geklärt wissen, warum das Instrument der Bonusförderung nicht wirke. Diese Erkenntnis könne helfen, das Instrument gegebenenfalls anzupassen oder ein neues zu entwickeln. Sie erwarte mehr Willen und Kreativität vom Ressort, die Leitlinien der bremischen Wirtschaftspolitik zu verändern.

Es gebe Bundesländer, denen es deutlich besser gelinge, Frauenunternehmen anzusiedeln. Mit diesen sollte ein Austausch erfolgen. Zudem könnten Gewerbegebiete bewusst an Unternehmungen vergeben werden, die von Frauen geführt werden. Hier sei über eine gezielte Ansprache nachzudenken.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stellt nach intensiver Diskussion verschiedene Maßnahmen in Aussicht, um eine geschlechtergerechte Wirkung in der einzelbetrieblichen Wirtschaftsförderung des Landes Bremen zu erhöhen:

1. Die besondere Ansprache von Unternehmerinnen und Initiativen, um sich an der Förderlinie zu beteiligen. Hierfür sei die Kommunikation zu optimieren. Gleiches gelte für Investitionen in frauengeführte Unternehmen. Der Zugang zu Förderungen sei zwar prinzipiell der gleiche wie für Männer, aber die Ansprache und Kommunikation der Förderinstrumente lasse sich intensivieren.
2. Die Erhöhung der Bonuszahlungen bei Schaffung von Frauenarbeitsplätzen sei zu prüfen.
3. Konzeptionalisierung neuer Instrumente für geschlechtergerechte Wirtschaftspolitik. Unabhängig von den Förderinstrumenten GRW und LIP lasse sich der Blick auf die Wirtschaftsstruktur und -politik des Landes lenken, um nicht nur über Modifikation bestehender, sondern Entwicklung neuer Instrumente nachzudenken. Bisher gebe es dazu keine Ideen, aber er nehme den Hinweis, den Austausch mit vorbildhaften Bundesländern zu suchen, gern auf. Gute Instrumente seien auf ihre Übertragbarkeit nach Bremen hin zu untersuchen.

II. Antrag

Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau hat in seiner Sitzung am 7. Februar 2019 den Antrag beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau empfiehlt der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen mehrheitlich den Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28.06.2018 (Drs. 19/1740) abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Bernhard

Anlage

Bericht nach § 27 Abs. 2 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft der Fraktion DIE LINKE

Anlage

Bericht nach § 27 Abs. 2 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft der Fraktion DIE LINKE

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE Drs.19/1740 „Geschlechtergerechte Weiterentwicklung der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW-Fortschreibung 2020 für Veränderungen nutzen“

Die Bremische Bürgerschaft hat in ihrer 68. Sitzung am 30. August 2018 den Antrag zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (federführend) und den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau überwiesen.

A. Die Fraktion DIE LINKE fordert in dem Antrag:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine Novellierung der GRW einzusetzen, die eine höhere Wirksamkeit der GRW für die Schaffung und Sicherung von Frauenarbeitsplätzen gewährleistet.
 2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, insbesondere darauf hinzuwirken, dass
 - a. die Festlegung konkreter Branchen in der Positivliste entweder aufgegeben oder so erweitert wird, dass die Branchenliste nicht mehr vorrangig auf Branchen ausgerichtet ist, in denen überwiegend Männer beschäftigt sind;
 - b. es keine Negativliste für die Förderung von KMU mehr gibt;
 - c. die gewerbliche Förderung nicht mehr von der Experimentierklausel ausgeschlossen ist;
 - d. kritisch überprüft wird, ob angesichts der Digitalisierung des Handels und der zunehmenden Konkurrenz der regional ausgerichteten Wirtschaft mit überregionalen Anbietern, die überkommenen theoretischen Grundlagen der bisherigen Koordinierungsrahmen (Primäreffekt/Exportbasis-Theorie) noch zeitgemäß sind.
 3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ihr bis zum Frühjahr 2019 darüber zu berichten.
- B. Dem Ausschuss für die Gleichstellung wird dem Beschluss entsprechend der Antrag zur Beratung vorgelegt. Der Ausschuss hat am 10.01.2019 dazu beraten und nimmt wie folgt Stellung:

Zu 1)

Nach den in Bremen verankerten Grundsätzen des Gender Mainstreaming ist „die Entwicklung, Organisation und Evaluierung von politischen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Politikbereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um

auf das Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern hinwirken zu können.“ Vor diesem Hintergrund kann es nicht befriedigen, dass die einzelbetriebliche Wirtschaftsförderung des Landes zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Männer beiträgt, aber nur in sehr viel geringerem Umfang zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Frauen.

Geschlechtergerechtigkeit macht sich u.a. fest an Vereinbarkeit von Beruf und Familie, aber auch am Gender-Pay-Gap, und somit an auskömmlich bezahlten Arbeitsplätzen für Frauen. Deshalb muss Wirtschaftsförderung dies als Standortfaktoren einbeziehen. Unter dem Gesichtspunkt sind auch die Mittel einer GRW Förderung einzuordnen und neu zu justieren.

Die Landesinvestitionsförderung im Rahmen des LIP seit 2014, die sich hauptsächlich an den Kriterien der „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) orientieren hat unmittelbare Auswirkung auf die Geschlechtergerechtigkeit. Der Befund, dass durch die GRW-Branchendefinition Wirtschaftsförderung dazu führt, dass in erster Linie Branchen gefördert werden, bei denen Arbeitsplätze für Männer entstehen, ist unbestritten. Aus den Anfragen (aufzählen) wird regelmäßig deutlich, dass auch der Bonus für die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen in Höhe von 5.000 Euro kaum genutzt wird und dieser einseitigen Verteilung kaum entgegenwirkt.

Eine Förderung von Frauen soll bestenfalls durch erfolgen, dass Betriebe eine Zertifizierung hinsichtlich einer besseren Vereinbarkeit anstreben. Wenngleich dies grundsätzlich ein unterstützenswerter Fakt ist, ist festzustellen, dass dies als Maßnahme keineswegs ausreicht.

Die im Antrag geforderte Einflussnahme des Senats auf Bundesebene kann vor allem im Rahmen des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses für die GRW erfolgen, wo der neue Förderrahmen 2021-2027 erarbeitet wird. Das Grundgesetz (Artikel 91 a) und das GRW-Gesetz geben nur den groben Rahmen vor. Die konzeptionelle Ausgestaltung, die Fördergebiete, die für die regionale Mittelverteilung entscheidenden Indikatoren und ihre Gewichtung, sowie die konkreten Förderbedingungen werden vom Koordinierungsausschuss festgelegt. Für eine geschlechtergerechte Weiterentwicklung der GRW ist der Koordinierungsausschuss daher der richtige Ort.

Zu 2a)

Zwei grundsätzliche Überlegungen sollten perspektivisch in die Ausgestaltung von Wirtschaftsförderung Eingang finden.

1. Die klassischen im Fokus der Förderung stehenden exportorientierten Branchen wie Maschinenbau und der Großhandel werden nicht per se ihren Frauenanteil hochschrauben. Es ist weder arbeitsmarktpolitisch noch ökonomisch vertretbar, warum es eine Förderhierarchie und Bedeutungshierarchie zwischen den Branchen geben sollte. Dies rührt auch an die tiefsitzende unterschiedliche Wertigkeit von der Arbeit an der Maschine und der Arbeit am Menschen. Eine solche Sichtweise läuft allen aktuellen Auswertungen entgegen und wird dem Fachkräftemangel in den entsprechenden Bereichen nicht gerecht.

2. Nachhaltige Wirtschaftsförderung muss sich diversifizieren. Die GRW-Liste spiegelt eine unzeitgemäße Branchenverengung. Es ist also nicht nur die Frage danach, wie sich die Branchen verändern müssen, um geschlechtergerechte Arbeitsbedingungen hervorzubringen, sondern es geht auch darum welche Branchen in den Kanon der Förderwürdigkeit mit aufgenommen werden sollte, um als Wirtschaftsstandort auch in Zukunft möglichst breit aufgestellt zu sein. Branchen wie die Gesundheitswirtschaft und der gesamte Dienstleistungsbereich weiten sich aus.

2b)

Für Großbetriebe ist die GRW-Förderfähigkeit dann gegeben, wenn sie den Produktions- oder Dienstleistungsbereichen angehören, die in der Positivliste (Anhang 8 des GRW-Koordinierungsrahmens) aufgeführt sind. KMU müssen diese Bedingung nicht erfüllen. Ausgeschlossen ist aber die Förderung von KMU, deren Tätigkeit in die sog. Negativliste fällt (Abschnitt II A 3.1 des GRW-Koordinierungsrahmens).

Dies betrifft z.B. auch den Einzelhandel, der für das Bundesland Bremen einer der wichtigsten weiblichen Beschäftigungssektoren ist. In der Diskussion um die Innenstadtentwicklung wird immer wieder darauf hingewiesen wird, dass der qualitativ hochwertige Einzelhandel notwendig auf überregionale Einzugsgebiete angewiesen ist. Ein genereller Förderausschluss ist selbst im Rahmen der bestehenden GRW-Philosophie nicht nachvollziehbar.

2c)

Zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsstruktur können die Länder bis zu 10 Prozent der ihnen zustehenden GRW-Mittel für Maßnahmen verwenden, die nicht im Koordinierungsrahmen genannt sind (Abschnitt II B 4.6 des GRW-Koordinierungsrahmens). Gewerbliche Investitionen sind aber von der Förderung im Rahmen der Experimentierklausel ausgeschlossen.

Diese Beschränkung verhindert es, die Experimentierklausel z.B. zur Förderung von betrieblichen Modellprojekten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf einzusetzen. Das Ziel der Experimentierklausel, neue, innovative Wege zu gehen, wird durch den Ausschluss gewerblicher Investitionen in unangemessener Weise eingeschränkt. Im Sinne der Möglichkeit, die Experimentierklausel als genderpolitisches Korrektiv zu nutzen, sollte diese Beschränkung fallen.

2d)

Auf der Grundlage des bisherigen schmalen Outputs für die Geschlechtergerechtigkeit liegt es nahe, die dem zu Grunde liegenden Kriterien kritisch gegenüberzustehen. Die überwiegende Orientierung an der Exportquote hinsichtlich der Förderung impliziert eine Einseitigkeit, die das nachgeordnete produzierende Gewerbe und weniger wissensbasierte innovative Branchen in den Mittelpunkt stellt.

Ähnliche Beschränkungen sind auch in anderen Landesförderprogrammen wie z.B. im EFRE zu beobachten. Die Cluster-Strategie hat in der aktuellen Förderperiode auf den Bereich der Gesundheitswirtschaft verzichtet. Darüber hinaus werden aus EU-Geldern kaum noch MINT-Programme für Frauen gefördert.

Das GRW-Gesetz bezieht sich ausdrücklich auf die Förderung von Gebieten mit wirtschaftlichen Strukturproblemen und auf die Unterstützung bei der Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels. Angesichts der wesentlichen Elemente des aktuellen Strukturwandels (Digitalisierung, Forschung und Entwicklung, kreative Milieus, wissensintensive Dienstleistungen, Fachkräftebindung usw.) erscheint es fraglich, ob die Ansiedlung von exportorientierten Betrieben allein noch als sinnvolles Erfolgskriterium gelten kann. Eine Weiterentwicklung der bisherigen GRW-Strategie wäre daher sowohl aus genderpolitischer, als auch aus wirtschaftspolitischer Sicht wünschenswert.

C. Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau empfiehlt der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen dem Antrag der Fraktion DIE LINKE zuzustimmen.